



**Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung  
(Organisationsgesetz)**

**Motion der CVP-Fraktion**

**betreffend Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus über den Geschäftsgang  
in der kantonalen Verwaltung  
(Vorlage Nr. 1681.1 - 12750)**

**Motion der erweiterten Justizprüfungskommission**

**betreffend Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen zur Weitergabe von Informationen durch  
die Generalsekretärin, den Generalsekretär  
(Vorlage Nr. 1923.1 - 13371)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 18. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission zur Änderung des Organisationsgesetzes hat die Vorlagen Nrn. 1681.1 - 12750; 1923.1 - 13371; 2112.1/1681.3/1923.2/2112.2 - 13988/89) gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2012 an drei halbtägigen Sitzungen beraten. Bei der Beratung der Vorlage wurde die Kommission von Finanzdirektor Peter Hegglin und von Roland Infanger, juristischer Mitarbeiter, welcher das Protokoll erstellte, unterstützt. Als Fachreferenten wurden Ignaz Civelli, Staatsarchivar (Elektronische Geschäftsverwaltung), Adrian Modly, stv. Abteilungsleiter Rechtsabteilung (Internes Kontrollsystem Steuerverwaltung, IKS), und Walter Hunziker, Leiter Finanzkontrolle (IKS aus Sicht Finanzkontrolle) beigezogen.

Die Vorkommnisse im damaligen Amt für Straf- und Massnahmenvollzug (heute: Vollzugs- und Bewährungsdienst) haben den Kantonsrat bewogen, verschiedene Vorstösse erheblich zu erklären. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen der Motion Kontrollmechanismus und der Motion der erweiterten Justizprüfungskommission schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, diese beiden Vorstösse zu verbinden und sie gemeinsam zu behandeln.

**Bereits getroffene Massnahmen**

Finanzdirektor Peter Hegglin verwies in seinen einleitenden Ausführungen zunächst auf die in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen im heutigen Vollzugs- und Bewährungsdienst: So verfüge das Amt über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS). Es bestehe eine elektronische Geschäftskontrolle mit allen fallrelevanten Angaben, welche zweimal jährlich an den Direktionsvorsteher gehe. Weiter erfolge einmal jährlich eine Visitation/Kontrolle durch eine Delegation der Justizprüfungskommission und durch den Direktionsvorsteher. Zudem fänden monatliche amtsinterne Fallbesprechungen statt.

Peter Hegglin führte weiter aus, dass gemäss einer verwaltungsinternen Umfrage 16 kantonale Ämter über ein QMS verfügten oder in naher Zukunft verfügen würden. Die Bedürfnisse seien in jedem Amt unterschiedlich, weswegen ein QMS nicht in jedem Amt gleich viel Sinn mache. Über interne Kontrollsysteme verfügten heute das Amt für Wirtschaft und Arbeit, die Arbeitslosenkasse, das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum, die AHV-/IV-Stelle, das Amt für Verbraucherschutz, der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, die Steuerverwaltung, die Finanzverwaltung sowie die Pensionskasse. Zukünftig komme u.a. auch das Personalamt dazu.

Der Finanzdirektor gab auch zu bedenken, dass Kontrolle sicherlich erforderlich sei, dass es aber ohne Vertrauen nicht gehe. Die Verhältnismässigkeit sei auch bei der Kontrolle zu wahren, Risiken seien abzuwägen und es sei situativ zu entscheiden. Der administrative Überbau sei zu begrenzen, ansonsten leide die Produktivität.

### **Elektronische Geschäftsverwaltung**

Ignaz Civelli führte zur elektronischen Geschäftsverwaltung (Gever) aus, eine geregelte Aktenführung unterstütze die Geschäftsbearbeitung, sichere die Nachvollziehbarkeit und Transparenz staatlichen Handelns und sei Grundlage für die Langzeitarchivierung. Er führte weiter aus, heute sei die Kontrolle noch unterschiedlich, da noch nicht alle Amtsstellen mit Gever arbeiten würden. Das System Gever werde aber die bestehenden Lücken schliessen. Der Regierungsrat habe klar entschieden, dass für die Geschäftsverwaltung mit freiem Textgut Gever zu verwenden sei. Daneben seien aber auch Fachapplikationen möglich, wie z.B. ein Personalinformationssystem oder die Fachapplikation in der Steuerverwaltung. Die flächendeckende Ausbreitung in der kantonalen Verwaltung sei grundsätzlich bis Ende 2013 vorgesehen.

### **Interne Kontrollsysteme (IKS)**

Adrian Modly machte Ausführungen über das IKS in der Steuerverwaltung. Ein IKS beinhalte ganz generell alle Methoden und Massnahmen zur Sicherstellung von Unternehmenszielen. Ziele seien die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, Sicherstellung von Effizienz und Effektivität, Vermeidung von Fehlern sowie Verhindern von betrügerischem Verhalten. Grundlegend für den Aufbau eines IKS seien die folgenden Elemente: Ziele ausarbeiten, Prozessabläufe erfassen, Risiken analysieren, Entscheiden, wie mit diesen Risiken umzugehen sei, Kontrollmassnahmen definieren und mittels Monitoring die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen sicherstellen. Die Steuerverwaltung habe bereits vor ein paar Jahren eine umfassende Risikoanalyse vorgenommen und eine entsprechende Risikolandkarte erstellt. In einem relativ grossen, komplexen Amt wie der Steuerverwaltung mit ca. 130 Mitarbeitenden resultiere ein umfangreicher Risikokatalog. Dies berge die Gefahr, dass eine zu hohe Kontrolldichte aufgebaut werde und die Mitarbeitenden aus Angst, Fehler zu machen, gelähmt würden. Auch Kosten und Nutzen von Kontrollmassnahmen müssten in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen. Das IKS habe sich in der Steuerverwaltung bewährt, die Einführung sei aber für jedes Amt eine Herausforderung.

Die Kommission erstattet Ihnen wie folgt Bericht:

1.	Anliegen und Fragen der Kommissionsmitglieder	3
2.	Eintreten	4
3.	Detailberatung	5
4.	Schlussabstimmung	8
5.	Antrag der Kommission	9

## 1. Anliegen und Fragen der Kommissionsmitglieder

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, ob es sich bei der elektronischen Geschäftsverwaltung Gever in erster Linie um ein Arbeitstool für den operativen Alltag handle oder um ein Kontrollsystem. Ignaz Civelli führte dazu aus, dass es sich bei Gever um ein Geschäftsverwaltungssystem handle. Integraler Bestandteil jeder Geschäftsverwaltung bilde aber auch die Geschäftskontrolle. Ein Kommissionsmitglied kritisierte, dass die doch bedeutende Materie der elektronischen Geschäftsverwaltung lediglich in einer Verordnung (Aktenführungsverordnung) und nicht in einem Gesetz geregelt werde. Dazu wurde vom Finanzdirektor ausgeführt, gemäss § 7 Organisationsgesetz obliege dem Regierungsrat die Steuerung der Verwaltungstätigkeit. Die Aktenführung sei Teil der operativen Steuerung. Es sei daher nicht stufengerecht, diese auf Gesetzesebene zu regeln. Auch in anderen Kantonen und beim Bund erfolgten Einzelheiten zur Aktenführung auf Stufe Verordnung oder gar Weisungen.

Ein anderes Kommissionsmitglied wollte wissen, wie der Kanton Zug bei Kontrollsystemen im Vergleich zu anderen Kantonen stehe. Der Finanzdirektor erklärte, dass er keine Gesamtübersicht über andere Kantone habe. Man könne aber sagen, dass sich z.B. die Steuerverwaltung schon früh mit dem IKS befasst habe. Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag schreibe, dass er eine zweckmässige und punktuelle Einführung von IKS in kantonalen Ämtern unterstütze. Das Mitglied wollte wissen, ob sich der Gesamtregierungsrat schon Gedanken gemacht habe, in welchen Ämtern ein IKS angebracht sei. Der Finanzdirektor führte dazu aus, eine Auslegeordnung des Regierungsrates gebe es nicht. Eine solche Risikofeststellung und -abwägung erfordere viel Spezialwissen, welches primär in der betroffenen Direktion selbst vorhanden sei.

Weiter wurde moniert, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrates einige Aspekte nicht beleuchtet worden seien. So fehle ein Risikomanagement über den ganzen Kanton, direktionsübergreifende Instrumente würden kaum bestehen und die Erwartungen an die parlamentarische Kontrolle seien sehr unterschiedlich. Es würden wesentliche Grundlagen fehlen, um anschliessend über Eintreten oder Nichteintreten zu entscheiden. Das Kommissionsmitglied stellte daher den Antrag, dass vor dem Eintreten noch Abklärungsaufträge an die Finanzdirektion zu erteilen seien.

### **Beschluss:**

Die Kommission beschliesst mit 7 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen vor der Frage des Eintretens noch verschiedene Punkte abklären zu lassen.

Nach längerer Diskussion einigt sich die Kommission darauf, die Finanzdirektion damit zu beauftragen, einen Vergleich der Kontrollmechanismen im Kanton Zug mit denjenigen von ausgewählten Kantonen vorzunehmen. Zudem wurde den Mitgliedern der vorberatenden Kommission für die 2. Sitzung das bestehende Risikoinventar des Kantons Zug vom Februar 2010 zu gestellt.

In der zweiten Kommissionssitzung wurde die Kommission über das Ergebnis der Umfrage zum Stand der Kontrollmechanismen in den Zentralschweizer- und Nachbarkantonen orientiert. Die Kommission stellt fest, dass die rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ausfallen. Grössere Kantone wie ZH, LU oder AG führen eigentliche Kompetenzzentren z.B. für das Instrument der internen Kontrollsysteme. Alle antwortenden Kantone verfügen, im Gegensatz zum Kanton Zug, über spezifische Rechtsgrundlagen zum IKS. Im Bereich der elektronischen Geschäftsverwaltung ist der Kanton Zug nach Abschluss der Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung Gever sehr gut aufgestellt. Der

Ausbreitungsgrad von Qualitäts- und Kontrollsystemen im Kanton Zug wie QMS oder IKS ist insgesamt vergleichbar mit demjenigen anderer Kantone. Alle Kantone weisen zudem ähnliche verwaltungsinterne und parlamentarische Instrumente und Kompetenzen zur Prüfung des engeren Geschäftsgangs auf und keiner der Kantone verfügt über eine übergeordnete Kontrollbehörde bei öffentlichen Vergaben.

### **IKS aus Sicht der kantonalen Finanzkontrolle**

Die Kommission konnte den Ausführungen von Walter Hunziker, Leiter der Finanzkontrolle, zum Thema IKS aus Sicht der kantonalen Finanzkontrolle entnehmen, dass für die Revision das Vorhandensein und die Zweckmässigkeit eines Kontrollsystems sehr zentral sei, für die Beurteilung eines Amtes hinsichtlich der Fragen, ob die Prozesse effektiv und effizient, die finanziellen und operativen Informationen zuverlässig und vollständig, der Vermögensschutz sichergestellt und die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten seien. Regierungsrat und Finanzkontrolle würden davon ausgehen, dass zur Führungsverantwortung einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters gehöre, wo nötig, ein IKS im Amt einzurichten.

Die Kommission ist wie die Finanzkontrolle der Ansicht, dass noch ein Systematisierungsbedarf besteht, dass es dazu aber nicht zwingend weiterer gesetzlicher Grundlagen bedarf. Für die Kommission ist wichtig, dass das Kontrollbewusstsein, je nach Anforderungen in einem Amt, vorhanden ist bzw. dieses gestärkt wird. Die Kommission begrüsst es, wenn die Finanzkontrolle das Thema IKS bei ihren Revisionen thematisiert. So kann das Verständnis für derartige Systeme schrittweise weiter ausgebaut werden.

## **2. Eintreten**

In der Kommission wurde einerseits die Meinung vertreten, dass es keine weiteren gesetzlichen oder andere Vorgaben durch den Gesetzgeber brauche. Seit den Vorkommnissen im damaligen Amt für Straf- und Massnahmenvollzug sei schon einiges geschehen und es wird dem Regierungsrat und der Verwaltung attestiert, dass sie die Verantwortung auch wahrnehmen. Verschiedentlich wurde für die Eigenverantwortung der verantwortlichen Führungspersonen plädiert. Ein Kommissionsmitglied führte aus, die Information zwischen den einzelnen Entscheidungsträgern sei im Grunde eine Selbstverständlichkeit. Es habe Mühe damit, so etwas in ein Gesetz aufzunehmen. Man müsse da wirklich feststellen, dass der «Berg eine Maus geboren» habe. Andererseits wird festgestellt, dass der Kanton Zug im Kantonsvergleich eher wenige systematische Instrumente hat. So wurde es teilweise als nicht befriedigend angesehen, dass der Kanton über keine gesetzliche oder konzeptionelle Regelung zum IKS verfügt. Ein Kommissionsmitglied zeigte sich enttäuscht über die Vorlage des Regierungsrates. Das Mitglied hätte einen eigentlichen Tour d'horizon über einzelne Kontrollmechanismen gewünscht, mit einer vertieften Auseinandersetzung. Weiter wurde gesagt, mit der Einführung der neuen Verwaltungsführung steuere der Kantonsrat vermehrt über Zielsetzungen. Die stark gewachsene Verwaltung werfe die Frage auf, ob es nicht andere strukturelle Steuerungsmassnahmen für den Regierungsrat brauche. Es stünden vier Varianten zur Diskussion: Status Quo, interne Kontrollinstrumente, verwaltungsexterne Kontrolle oder parlamentarische Kontrolle. Weiter wurde die Meinung vertreten, es brauche eine direktionsübergreifende Risikoanalyse. Auch wurde bemängelt, dass kein strategisches Risikomanagement durch den Gesamtregierungsrat bestehe. Das bestehende Risikoinventar könne diese Funktion nicht erfüllen. Mehrere Mitglieder der vorberatenden Kommission votierten dahingehend, dass bei der Frage von Kontrollmechanismen ein Systematisierungsbedarf bestehe. Es brauche eine verstärkte Gesamtsicht des Regierungskollegiums. In der Kommission herrscht aber insgesamt die Ansicht vor, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung gute Arbeit

leisten und dass die bestehenden Lücken, vor allem bei der Systematik der Kontrolle, schrittweise und pragmatisch geschlossen werden können.

#### **Beschluss:**

Die Kommission beschliesst mit 12 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten.

### **3. Detailberatung**

#### Titel und Ingress

Keine Bemerkungen

#### Abschnitt I.

##### § 3 Abs. 7 (neu)

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, was genau unter dem Begriff «orientiert» zu verstehen sei, und ob eine Orientierung genüge.

Der Finanzdirektor führte aus, in der Finanzdirektion werde dies so gelebt, dass die Amtsleiter monatlich oder zweimonatlich über alle wesentlichen Vorfälle oder Geschäfte rapportierten. Es werde angestrebt, dass der Generalsekretär über die wichtigsten Geschäfte im Bilde sei, insofern über den Kenntnisstand seines Vorgesetzten verfüge. Allerdings könne es auch nicht darum gehen, den Generalsekretär mit allem zuzudecken. Mit dem Generalsekretär habe er in der Regel wöchentlich, zum Teil zweimal wöchentlich Rapporte. Daneben gebe es wöchentliche Sitzungen mit allen Amtsleitern. Natürlich könne man sagen, der Informationsfluss sei eine Selbstverständlichkeit. Aber dies habe im Falle des damaligen Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug eben gerade nicht geklappt. Da könne die gesetzliche Festschreibung Klarheit verschaffen. Mit dem Begriff «Orientierung» sei dies abgedeckt. Das Wort «orientieren» beziehe sich sowohl auf schriftliche, wie auch auf mündliche Informationen.

Ein weiteres Kommissionsmitglied stört sich am Wort «Ausfall». Es empfindet dies als sehr krass. Es möchte wissen, was darunter zu verstehen sei, ob es sich um Krankheit, Todesfall oder Abwesenheit handle. Der Finanzdirektor antwortete, mit dem Begriff des Ausfalls könne ein Unfall, eine Krankheit oder eine sonstige Verhinderung gemeint sein. Von der Frist her könne es je nach Dringlichkeit und Bedeutung von Geschäften unterschiedlich sein. Allenfalls brauche es schon nach zwei Tagen eine Stellvertretungslösung. Eventuell erst nach einer oder zwei Wochen.

#### Abschnitt II Inkrafttreten

Keine Wortmeldungen

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, § 2 Abs. 1 Satz 2 des Organisationsgesetzes wie folgt zu ändern:

*Ihm obliegt die **direktionsübergreifende Gesamtverantwortung und systematische Aufsicht** über die Staatsverwaltung.*

Der Grundgedanke hinter dem Antrag sei, dass sich der Regierungsrat künftig als Geschäftsleitung des Kantons verstehe. Das «Gärtchendenken» zwischen den Direktionen sei abzubauen. Zudem müsse die ganze Aufsichtsfunktion mit einer gewissen Systematik betrieben werden, was aber nicht bedeute, dass überall ein IKS eingeführt werden müsse.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage in den Raum, ob es formaljuristisch korrekt sei, dass man § 2 des Organisationsgesetzes zur Diskussion stelle, obwohl dieser nicht Gegenstand der regierungsrätlichen Vorlage sei. Der Finanzdirektor führte aus, der Antrag beziehe sich auf die Aufsichtsfunktion des Regierungsrates und der sachliche Zusammenhang sei daher gegeben.

In der Kommission herrschte mehrheitlich die Meinung vor, dass es rechtlich bereits heute schon so sei, dass die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über die Staatsverwaltung beim Regierungsrat liege. Nach dem Wortlaut der bestehenden Bestimmung komme die Verantwortung der Aufsicht dem Gesamtregierungsrat zu. Dass die Aufsicht systematisch und nicht etwa unsystematisch zu erfolgen habe, verstehe sich von selbst. Ein Hinweis im Kommissionsbericht genüge. Verschiedene Kommissionsmitglieder führten dazu aus, man habe festgestellt, dass trotzdem noch Systematisierungsbedarf bestehe. Mit der beantragten Änderung von § 2 Organisationsgesetz werde der Erwartung der Legislative nach einem systematischeren Vorgehen des Regierungsrates Nachachtung verschafft.

Der Kommissionspräsident lässt zwei Abstimmungen durchführen. In einer ersten Abstimmung stellt er zur Diskussion, zu entscheiden, ob Handlungsbedarf bei der Kontrolle / Aufsicht auf strategischer Ebene bestehe oder nicht und in einer zweiten Abstimmung soll entschieden werden, in welcher Form dieser Handlungsbedarf zu definieren ist, ob durch eine Ergänzung von § 2 Organisationsgesetz oder als Hinweis im Kommissionsbericht.

#### **1. Abstimmung: Status Quo wie heute oder Handlungsbedarf im strategischen Bereich**

Die Kommission beschliesst mit 9 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen, dass Handlungsbedarf auf strategischer Ebene besteht.

#### **2. Abstimmung: Antrag Anpassung § 2 Organisationsgesetz oder Hinweis im Kommissionsbericht**

Die Kommission beschliesst mit 7 Ja-Stimmen im Kommissionsbericht einen Hinweis zum Handlungsbedarf auf strategischer Ebene aufzunehmen. Der Antrag auf Änderung von § 2 Organisationsgesetz erhält 4 Stimmen. 2 Kommissionsmitglieder enthalten sich der Stimme.

Die Kommission erwartet vom Regierungsrat, dass er die Aufsicht über die Staatsverwaltung gemäss § 2 Abs. 1 Organisationsgesetz direktionsübergreifend und systematisch wahrnimmt und nicht etwa in die einzelnen Direktionen «delegiert».

Ein Kommissionsmitglied stellte daraufhin weitere Anträge zur Änderung des Organisationsgesetzes und des Finanzhaushaltgesetzes in Aussicht. Unter anderem möchte das Mitglied, dass der Regierungsrat rechtlich verpflichtet wird, dem Kantonsrat einmal pro Legislatur Bericht über das strategische Risikomanagement zu erstatten. Der Regierungsrat müsse sich mit den relevanten Risiken direktionsübergreifend befassen.

Die Kommission diskutierte das weitere Vorgehen für die diversen angekündigten Änderungsanträge.

**Beschluss:**

Die Kommission beschliesst einstimmig, alle Änderungsanträge vorgängig durch die Verwaltung abklären zu lassen und anschliessend an einer 3. Kommissionssitzung zu behandeln.

Die Abklärungen betreffen das strategische Risikomanagement und Präzisierungen im Finanzhaushaltsgesetz (FHG), wonach klargestellt wird, dass die kantonale Finanzkontrolle beim IKS, wie es der heutigen Praxis entspreche, auch die operativen Geschäftsbereiche prüfe und die explizite Festhaltung, dass der Finanzkontrolle auch Aufträge zur Prüfung der Geschäftsführung erteilt werden können.

In der Folge unterbreitete die Finanzdirektion der vorberatenden Kommission mit Schreiben vom 7. Januar 2013 ihre diversen Abklärungen zur Frage eines strategischen Risikomanagements und zu den Präzisierungen im Finanzhaushaltsgesetz (siehe Beilage).

Für die 3. Kommissionssitzung wurde vorgängig folgender Antrag für eine **Kommissionsmotion** mit folgenden Gesetzesanpassungen eingereicht:

(geändert) § 7 Organisationsgesetz (Steuerung der Verwaltungstätigkeit)

<sup>1</sup> *Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundenfreundlichkeit, der Wirtschaftlichkeit **und der Risikoorientierung**. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.*

§ 45 Finanzhaushaltsgesetz (Allgemeine Aufgaben)

<sup>1</sup> *Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere*

*[...]*

*c) (geändert) der internen Kontrollsysteme **in den finanziellen und operativen Geschäftsbereichen***

§ 46 Finanzhaushaltsgesetz (Besondere Aufträge und Beratung)

<sup>1</sup> *(geändert) Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere ~~Prüfungsaufträge~~ **Aufträge zur Prüfung der Finanzen und der Geschäftsführung** erteilen.*

<sup>2</sup> *(geändert) Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht **und der internen Kontrollsysteme** beiziehen.*

<sup>3</sup> *Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.*

Der Vorstoss wurde damit begründet, dass zwar die einzelnen Gesetzesänderungen aufgrund des unmittelbaren sachlichen Zusammenhangs im Rahmen des vorliegenden Geschäftes behandelt werden könnten, dass die Regierung zu diesen Punkten aber vor der Debatte im Kantonsrat nicht mehr Stellung nehmen könnte. Damit fehlten insbesondere für die Behandlung des Geschäfts in den Fraktionen wesentliche Angaben wie z.B. diejenigen zu allfälligen finanziellen Auswirkungen der beantragten Gesetzesänderungen.

Dieses Vorgehen mit der Einreichung einer Kommissionsmotion wird von der vorberatenden Kommission in der Diskussion einhellig begrüsst.

Die Kommission sieht Handlungsbedarf bezüglich Kontrolle und Aufsicht auf strategischer, regierungsrätlicher Ebene. Die vorberatende Kommission vertritt die Ansicht, dass sich der Regierungsrat direktionsübergreifend und systematisch mit allen relevanten Risiken (Gefahren und Chancen) zu befassen hat, was heute, wie die Beratung zur Änderung des Organisationsgesetzes gezeigt hat, nicht vollumfänglich gewährleistet ist. Die Verpflichtung des Regierungsrates zur risikoorientierten Steuerung der Verwaltungstätigkeit ist daher neu in den Kriterienkatalog von § 7 Abs. 1 des Organisationsgesetzes aufzunehmen. Die Anpassungen im Finanzhaushaltgesetz dienen der Präzisierung bzw. Klarstellung und entsprechen der von der Finanzkontrolle gelebten Praxis.

**Beschluss:**

Die Kommission beschliesst einstimmig, dass eine Kommissionsmotion eingereicht wird, welche in ausformulierter Form die Themen und Punkte, die in der vorberatenden Kommission zu Diskussionen Anlass gaben, aufnimmt.

Die Finanzdirektion arbeitete zuhanden der Kommission eine Kommissionsmotion aus (Vorlage Nr. 2238.1 - 14301). Die Mitglieder der vorberatenden Kommission haben die Kommissionsmotion auf dem Zirkularweg gutgeheissen.

Die Kommission erwartet, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Kommissionsmotion vom Regierungsrat eine breite Auslegeordnung, mit entsprechenden konkreten Anwendungsfällen zum Thema Risikoorientierung auf der strategischen und operativen Ebene vorgenommen wird.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, dass im Kommissionsbericht und in der Begründung der Kommissionsmotion die Erwartung der Kommission an den Regierungsrat zum Ausdruck kommt, dass dieser die Aufsicht über die Staatsverwaltung direktionsübergreifend und gesamthaft wahrnimmt.

**Beschluss:**

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 13:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

**4. Schlussabstimmung**

Die Kommission stimmt der Änderung des Organisationsgesetzes (Vorlage Nr. 2112.2 - 13989) einstimmig zu.

Die Kommission schliesst sich einstimmig den Ziffern 2 und 3 der Anträge im Bericht des Regierungsrates (Vorlage Nr. 2112.1/1681.3/1923.2 - 13988) an, die Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus über den Geschäftsgang in der kantonalen Verwaltung vom 28. Mai 2008 (Vorlage Nr. 1681.1 - 12750) und die Motion der erweiterten Justizprüfungskommission vom 29. Mai 2009 betreffend Verankerung Informationspflicht Generalsekretär, Generalsekretärin (Vorlage Nr. 1923.1 - 13371) als erledigt abzuschreiben.

## 5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Kommission Ihnen:

- auf die Vorlage Nr. 2112.2 - 13989 einzutreten und ihr zuzustimmen
- die Motion der CVP-Fraktion vom 28. Mai 2008 (Vorlage Nr. 1681.1 - 12750) und die Motion der erweiterten Justizprüfungskommission vom 29. Mai 2009 (Vorlage Nr. 1923.1 - 13371) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 18. Februar 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Andreas Hürlimann

Beilage:

- Abklärungen Änderungsanträge gemäss Mail Kantonsrätin Karin Andenmatten vom 12. November 2012

### **Kommissionsmitglieder:**

- Hürlimann Andreas, Kommissionspräsident, Steinhausen
- Andenmatten Karin, Hünenberg
- Andermatt Adrian, Baar
- Birrer Walter, Cham
- Blättler-Müller Christine, Cham
- Brunner Philipp C., Zug
- Burch Daniel Thomas, Risch
- Christen Hans, Zug
- Gysel Barbara, Zug
- Helfenstein Georg, Cham
- Ingold Gabriela, Unterägeri
- Iten Franz Peter, Unterägeri
- Pfister Martin, Baar
- Schmid Moritz, Walchwil
- Wyss Thomas, Oberägeri